

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2015/251
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.12.2015
Kreistag	öffentlich	09.12.2015

Tagesordnungspunkt

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Nds. Oberverwaltungsgericht

Beschlussvorschlag:

Benennung von einer Person für den Wahlvorschlag anlässlich der Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Wahlperiode 10.06.2016 - 09.06.2021.

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Nds. Oberverwaltungsgericht endet mit Ablauf des 09.06.2016.

Nach § 34 i.V.m. § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für das Nds. Oberverwaltungsgericht von den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen und dem Präsidenten des Nds. Oberverwaltungsgerichtes zu übersenden. Der Präsident des Nds. Oberverwaltungsgerichtes geht davon aus, dass der vom Nds. Landtag bestellte Wahlausschuss die Anzahl der vorzuschlagenden Personen für den Landkreis Aurich auf eine Person festlegen wird.

Diese Person muss die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter nach §§ 20 bis 23 VwGO erfüllen (siehe nachfolgenden Auszug aus der VwGO).

Vom Landkreis Aurich ist eine Person vorzuschlagen, die nach § 28 Satz 4 VwGO mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden muss. Sie muss außerdem nach § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

Obwohl gegen die Wahl einer Altenteilerin / eines Altenteilers nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 3 FlurbG keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, bittet der Präsident wegen der Dauer der Amtszeit darum, nach Möglichkeit von einem entsprechenden Vorschlag abzusehen.



Vorschlagsberechtigt:

SPD-Fraktion	1 Vorschlag
CDU-Fraktion	- Vorschlag
FW/S.W.K- Fraktion	- Vorschlag
Grüne-Fraktion	- Vorschlag
GFA/FDP	- Vorschlag
Linke-Fraktion	- Vorschlag

Bei der letzten Wahl im Jahre 2011 wurde als ehrenamtlicher Richter für das Nds. Oberverwaltungsgericht aus dem Bereich des Landkreises Aurich folgende Person gewählt:

Dieter Dirksen, Quade-Foelke-Weg 6, 26624 Südbrookmerland

Der Vorschlag mit der Erklärung der vorgeschlagenen Person ist spätestens bis zum 15. März 2016 dem Nds. Oberverwaltungsgericht vorzulegen.

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20 [Voraussetzungen der Berufung]

1. Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein.
2. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 22 [Hinderungsgründe für Laienbeisitzer]

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Weiter Einzelheiten regeln die §§ 21 und 23 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Erstellungsdatum: 24.11.2015	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

